

---

Hauptamt	Verwaltungsausschuss Öffentlich	30.10.2015 TO Nr. 4
	Kreistag Öffentlich	13.11.2015 TO Nr.

---

## **Gremienarbeit sowie Änderung der Hauptsatzung**

### **I. Beschlussantrag**

1. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der aus Anlage 3 ersichtlichen Fassung zu beschließen.
2. Der Verwaltungsausschuss ermächtigt die Verwaltung, die Wiederbesetzung von Stellen ohne vorherige Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss vorzunehmen.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

Die CDU-Kreistagsfraktion hat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2013 und 2014 beantragt, den Verwaltungsausschuss in einen Ausschuss für „Verwaltung und Europa“ umzubenennen und einen Ausschuss für „Kreientwicklung“ zu bilden. Am 21. März 2014 wurde im Verwaltungsausschuss festgelegt, dass über diesen Themenkomplex in der Strategie- und Strukturkommission beraten werden soll. Im Hinblick auf die Kreistagswahl wurde die Beratung bis zur Bildung des neuen Kreistags zurückgestellt. Am 8. Juli 2015 wurden in der Strategie- und Strukturkommission von Seiten der Verwaltung Alternativvorschläge zur Umbenennung der Ausschüsse bzw. Neubildung eines Ausschusses für „Kreientwicklung“ und ebenso zur Abgrenzung bzw. Änderung der Geschäftskreise der einzelnen Ausschüsse vorgestellt und zur Diskussion gestellt. Die Verwaltung wurde dort beauftragt, auf der Basis der Diskussion in der Strategie- und Strukturkommission einen Vorschlag zur Änderung der Gremienarbeit zu erarbeiten und einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten. Gleichzeitig wurden auch die Zuständigkeiten und Wertgrenzen der bestehenden Hauptsatzung einer aktuellen Vergleichsbetrachtung unterzogen. Aus der Synopse (Anlage 1) sind die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich.

Nachfolgend soll auf die wesentlichen Punkte eingegangen werden:

#### **Bildung und Bezeichnung der Ausschüsse sowie deren Geschäftskreise**

Von Seiten der Kreistagsfraktionen gab es die Überlegung, ob es vor dem Hintergrund der Themenvielfalt erforderlich ist, einen weiteren beschließenden Ausschuss einzurichten. Zur Diskussion stand, einen separaten Ausschuss „Kreientwicklung“ zu bilden.

Die Themen der Kreientwicklung sind jedoch sehr vielfältig und beinhalten Aufgabenstellungen wie z. B. Mobilität und Verkehrsinfrastruktur, die originär im Aus-

schuss für Umwelt und Verkehr beraten werden und aus Sicht der Verwaltung dort auch richtig verortet sind. Mit Bildungsthemen wiederum ist neben dem Verwaltungsausschuss auch der Jugendhilfeausschuss betroffen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die wichtigen Themenbereiche „Kreisentwicklung“ und „Bildung“ in die Bezeichnung des seitherigen Verwaltungsausschusses aufzunehmen und diesen in „Ausschuss für Verwaltung, Kreisentwicklung und Bildung“ umzubenennen. Alternativ wäre auch die Bezeichnung „Ausschuss für Bildung, Finanzen und Verwaltung“ denkbar.

Zudem sollen die Geschäftskreise entsprechend angepasst und präzisiert werden. Die Begriffe Europaangelegenheiten, Bildung, Tourismus, Mobilität, Verkehrsinfrastruktur und Klimaschutz sollten explizit in den Geschäftskreisen ausgewiesen werden.

### **Zuständigkeiten und Wertgrenzen**

Eine dynamische Entwicklung war nicht nur in der Ausweitung der Themenstellungen zu verzeichnen, sondern auch im Umfang und durch die Zunahme des Zeitdrucks bei der Aufgabenerfüllung. Insofern ist es aus Sicht der Verwaltung geboten, diesen veränderten Rahmenbedingungen auch durch eine Anpassung der Zuständigkeiten und Wertgrenzen zu begegnen. Eine Umfrage bei verschiedenen Landkreisen hat diese Einschätzung nach Auffassung der Verwaltung unterstrichen.

Die jeweiligen Veränderungen in den Zuständigkeiten und Wertgrenzen sind einschließlich der Begründungen aus der Synopse ersichtlich. Zur besseren Übersicht ist eine Liste mit den vorgeschlagenen Veränderungen als Anlage 2 beigelegt. Im Besonderen soll an dieser Stelle lediglich auf die Zuständigkeiten bei Personalentscheidungen eingegangen werden.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit Personalverfahren befasst, die dem Grunde nach klassische Sachbearbeiterstellen sind, jedoch aufgrund des Berufsbildes (Ingenieure, Bauverständige, Psychologen) eine Eingruppierung haben, die bisher in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses fallen. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Verfahren nur noch dann durch den Verwaltungsausschuss wahrnehmen zu lassen, wenn neben der Wertigkeit der betroffenen Stelle auch eine entsprechende Leitungsfunktion (Abteilungsleitung) gegeben ist. Künftig sollen daher Personalverfahren im Verwaltungsausschuss bei Abteilungsleitungen ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe EG 11/ S17 behandelt werden. Hier sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, den Verwaltungsausschuss (und die Verwaltung) zu entlasten.

Auch wenn dies nicht in der Hauptsatzung explizit geregelt ist, schlägt die Verwaltung vor, in diesem Zusammenhang darüber zu beraten, ob die derzeit übliche Praxis, alle Verfahren der Stellenwiederbesetzungen im Verwaltungsausschuss zu entscheiden, sinnvoll und zeitgemäß ist. In anderen Landkreisen ist eine solche Praxis nicht üblich.

Bevor die jeweiligen Anträge im Verwaltungsausschuss zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden, erfolgt in der Verwaltung eine Prüfung, ob diese Stellen unbedingt notwendig sind. Sollte im Rahmen dieser Vorprüfung die Notwendigkeit aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben sein oder die Möglichkeit bestehen die Stelle mit einer Rückkehrerin aus der Elternzeit oder einer Auszubildenden/einem Auszubildenden zu besetzen, so wurden diese Fälle bislang nicht in den Verwaltungsausschuss eingebracht.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben in der Vergangenheit die Einschätzung der Verwaltung hinsichtlich der Erforderlichkeit der eingebrachten Anträge auf Wiederbesetzung stets mitgetragen, in jüngerer Vergangenheit zumeist sogar ohne Beratung.

Aus Sicht der Verwaltung sollte deshalb darüber nachgedacht werden, ob dieses Verfahren so beibehalten werden soll oder aus Effizienzgründen auf eine Beratung und Entscheidung bei Wiederbesetzungen durch den Verwaltungsausschuss verzichtet werden kann. Dies hätte keine Änderung bei der Prüfung des Wiederbesetzungserfordernisses innerhalb der Verwaltung zur Folge. Die Verwaltung sagt ausdrücklich zu, die Vorprüfung wie in der Vergangenheit auch weiterhin gewissenhaft durchzuführen und den Verwaltungsausschuss regelmäßig über die getroffenen Wiederbesetzungsentscheidungen zu informieren.

Die Verwaltung ist der Auffassung, mit der vorgeschlagenen Änderung der Hauptsatzung, die Gremienarbeit auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen und gleichzeitig auch eine vor dem Hintergrund der stark zugenommenen, zeitlichen Inanspruchnahme der Kreisrätinnen und Kreisräte dringend notwendige Entlastung der Mitglieder der jeweiligen Gremien (und der Verwaltung) erreichen zu können.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung muss die Änderung der Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags beschlossen werden.

### III. Handlungsalternativen

Festlegung anderer Zuständigkeiten und Wertgrenzen sowie der Bezeichnung und Geschäftsbereiche der Ausschüsse.

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Bei der Änderung der Hauptsatzung fallen lediglich die Kosten der amtlichen Bekanntmachung an.

### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitarbeiterorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Identifikation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### VI. Internetfreigabe

Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.

# Überarbeitung der Hauptsatzung 2015

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>H a u p t s a t z u n g</b></p> <p style="text-align: center;">vom 24. November 2000 mit Änderungen vom 29. Juni 2001, 28. Juli 2006 und 19. Oktober 2007</p> <p>Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 14. Februar 2006 (GBl. Nr. 2, S. 20) hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am 24. November 2000 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die am 29. Juni 2001, 28. Juli 2006 und 19. Oktober 2007 geändert wurde:</p>	<p style="text-align: center;"><b>H a u p t s a t z u n g</b></p> <p style="text-align: center;">vom 24. November 2000 mit Änderungen vom 29. Juni 2001, 28. Juli 2006, 19. Oktober 2007 und <u>xx.xx.xxxx</u></p> <p>Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des <u>Gesetzes zur Änderung kommunalverwaltungsrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. Nr. 4, S. 55)</u> hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am 24. November 2000 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die am 29. Juni 2001, 28. Juli 2006, 19. Oktober 2007 und <u>xx.xx.xxxx</u> geändert wurde:</p>	<p>Anpassung nach Beschluss</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Organe des Landkreises</b></p> <p>Organe des Landkreises Göppingen sind der Kreistag und der Landrat.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Zusammensetzung des Kreistags</b></p> <p>Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Zuständigkeiten des Kreistags</b></p> <p>(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig oder die Angelegenheit ihm oder einem beschließenden Ausschuss durch diese Satzung übertragen ist.</p> <p>(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Wahl des Landrats</li><li>2. die Wahl des (der) stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags</li><li>3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze</li><li>4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes</li><li>5. die Bildung von beratenden Ausschüssen</li><li>6. a) die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten</li><li>b) die Wahl der Mitglieder von Verbandsversammlungen</li><li>c) die Bestellung der weiteren Mitglieder des</li></ol>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Verwaltungsrats der Kreissparkasse</p> <p>d) die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt</p> <p>e) die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört</p> <p>7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat</p> <p>8. die Bestellung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise</p> <p>9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens und einer Flagge durch den Landkreis</p> <p>10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises</p> <p>11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises</p> <p>12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten</p>	<p>12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten <u>ab Amtsleitung</u></p>	<p>Klarstellung des Begriffs leitende Beamte und Beschäftigte</p>

# Überarbeitung der Hauptsatzung 2015

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises		
14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben		
15. die Entscheidung über längerfristige Planungen für Vorhaben i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 LKrO		
16. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises		
17. der Erlass von Satzungen des Landkreises		
18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes		
19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist		
20. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen		
21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist		
22. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich		

# Überarbeitung der Hauptsatzung 2015

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind</p> <p>23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnungen</p> <p>24. die allgemeine Festsetzung von Abgaben</p> <p>25. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind</p> <p>26. der Beitritt zu Zweckverbänden und der Austritt aus diesen</p> <p>27. die Übertragung von Aufgaben auf das Kreisprüfungsamt</p> <p>28. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit</p> <p>29. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt</p> <p>30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen</p>		

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO)</p> <p>31. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO)</p> <p>32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 LKrO)</p> <p>33. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts.</p> <p>(3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 8 Abs. 1 für die beschließenden Ausschüsse genannten Obergrenzen überschritten werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <p style="padding-left: 40px;">der Verwaltungsausschuss</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <p style="padding-left: 40px;">der <u>Ausschuss für Verwaltung, Kreisentwicklung und Bildung (VA)</u></p>	<p>Verortung wichtiger Themenstellungen in der Ausschussbezeichnung sowie in den Geschäftskreisen (§ 5)</p> <p>Klarstellung der verwendeten Kurzform</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>der Ausschuss für Umwelt und Verkehr der Sozialausschuss.</p> <p>Ferner besteht aufgrund von § 2 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes der Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss. Das Nähere ist in der Satzung über das Jugendamt bestimmt.</p> <p>(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem weitere Mitglieder des Kreistags in folgender Zahl an:</p> <p style="padding-left: 40px;">dem Verwaltungsausschuss 14 Kreisräte dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr 14 Kreisräte dem Sozialausschuss 9 Kreisräte.</p> <p>Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).</p>	<p>der Ausschuss für Umwelt und Verkehr (<u>UVA</u>) der Sozialausschuss (<u>SozA</u>).</p> <p>Ferner besteht aufgrund von § 2 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes der Jugendhilfeausschuss (<u>JHA</u>) als beschließender Ausschuss. Das Nähere ist in der Satzung über das Jugendamt bestimmt.</p> <p>(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem weitere Mitglieder des Kreistags in folgender Zahl an:</p> <p style="padding-left: 40px;">dem <u>Ausschuss für Verwaltung, Kreisentwicklung und Bildung</u> 14 Kreisräte</p> <p style="padding-left: 40px;">dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr 14 Kreisräte</p> <p style="padding-left: 40px;">dem Sozialausschuss 9 Kreisräte.</p> <p>Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für</p> <p>Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Finanzen (einschl. der Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen), Beteiligungen und Liegenschaften (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Örtliche Prüfung, Schulen, Kulturpflege, Volksbildung, Sport, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Feuerwehr, Erlass von Polizeiverordnungen.</p> <p>(2) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zuständig für</p> <p>Kreisstraßen (einschl. Grunderwerb), Planung, Sanierung und Entwicklung, Ortsverschönerung, Grünordnung, Obstbauberatung, Öffentlicher Personennahverkehr, Schülerbeförderung.</p> <p>Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen".</p> <p>(3) Der Sozialausschuss ist zuständig für</p> <p>Sozialhilfe, Altenhilfe, Förderung der freien Wohlfahrtspflege, Ausländerbetreuung,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der <u>Ausschuss für Verwaltung, Kreisentwicklung und Bildung</u> ist zuständig für</p> <p><u>Kreispolitische Grundsatzthemen</u>, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Finanzen (einschl. der Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen), Beteiligungen, Liegenschaften (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), <u>Europaangelegenheiten, Bildung</u>, Kulturpflege, Sport, <u>Tourismus</u>, Wirtschaftsförderung, Feuerwehr, Erlass von Polizeiverordnungen, Örtliche Prüfung.</p> <p>(2) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zuständig für</p> <p>Kreisstraßen (einschl. Grunderwerb, Planung, Sanierung und Entwicklung), <u>Mobilität, Verkehrsinfrastruktur, Klimaschutz</u>, Grünordnung, Ortsverschönerung, Obstbauberatung.</p> <p>Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen".</p> <p>(3) Der Sozialausschuss ist zuständig für</p>	<p>Verortung wichtiger Themenstellungen, Aktualisierung von Begrifflichkeiten und Änderung der Reihenfolge</p> <p>Verankerung der Gesamtstrategie zur Kreisentwicklung im VA, Verbleib der spezifischen Themen (z.B. Mobilität) in den anderen Ausschüssen</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Kriegsopferfürsorge, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Schuldnerberatung.</p>	<p>Sozialhilfe, Altenhilfe, Förderung der freien Wohlfahrtspflege, Ausländerbetreuung, Kriegsopferfürsorge, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Schuldnerberatung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen</b></p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 8 Abs. 1 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.</p> <p>(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse von Ausschüssen, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen</b></p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 8 Abs. 1 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.</p> <p>(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des <u>Ausschusses für Verwaltung, Kreisentwicklung und Bildung</u> anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse von Ausschüssen, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.</p>	<p>Anpassung wegen Änderung in § 4</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Zuständigkeiten des Landrats</b></p> <p>(1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.</p> <p>(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats</b></p> <p>(1) Zur dauernden Erledigung werden den beschließenden Ausschüssen im Rahmen ihres Geschäftskreises und dem Landrat nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten übertragen (zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sind dabei teilweise auch Angelegenheiten der laufenden Verwaltung aufgeführt, für die der Landrat bereits kraft Gesetzes zuständig ist). Abweichend hiervon gelten für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb" die Bestimmungen der entsprechenden Betriebssatzung.</p>	<p>Keine Änderung</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>1. Entscheidung über Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von</p> <p>a) Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 (ausgenommen Unterbesetzung von Stellen, die im Stellenplan in Bes.Gruppe A 12 und höher ausgewiesen sind)</p> <p>Landrat</p> <p>der übrigen Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) im Einvernehmen mit dem Landrat</p> <p>Ausschuss</p> <p>b) Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10</p> <p>Landrat</p> <p>der Entgeltgruppen 11 bis 15 im Einvernehmen mit dem Landrat</p> <p>Ausschuss</p> <p>c) Waldarbeitern, Aushilfsbeschäftigten und zur Ausbildung tätigen Bediensteten sowie die Festsetzung ihrer Vergütung</p> <p>Landrat</p>	<p>1. Entscheidung über Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von</p> <p><u>Leitenden Beamten und Beschäftigten ab Amtsleitung</u></p> <p><u>Kreistag</u></p> <p><u>Abteilungsleitungen ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe EG 11 / S 17</u></p> <p><u>Ausschuss</u></p> <p><u>im Übrigen</u></p> <p><u>Landrat</u></p>	<p>Derzeit werden im Verwaltungsausschuss auch Personalentscheidungen von Beamten bzw. Beschäftigten (z.B. Ingenieure, Bauverstände, Psychologen) beraten und entschieden. Dem Grunde nach handelt es sich hierbei um Sachbearbeiterstellen. Diese werden üblicher Weise von der Verwaltung entschieden.</p> <p>Die Änderung dient der Entlastung des Verwaltungsausschusses.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Ausgenommen sind leitende Beamte und Beschäftigte.		
2. Zulassung von Dienstleistungsbetrieben  Ausschuss	Keine Änderung	
<p>3. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens, Genehmigung des Vorentwurfs und des Entwurfs sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten</p> <p>a) bis 80.000 €</p> <p>Landrat</p> <p>b) bei Kreisstraßen (sofern die Baumaßnahme im jährlichen Straßenhaushalt enthalten ist) von mehr als 80.000 €</p> <p>Ausschuss</p> <p>c) im Übrigen von mehr als 80.000 bis 1.000.000 €</p> <p>Ausschuss</p> <p>Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, die zu einer Erhöhung des Hauptauftrags um nicht mehr als 20 %, höchstens jedoch 80.000 € führen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und die Mehrkosten im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens</p>	<p>3. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens, Genehmigung des Vorentwurfs und des Entwurfs sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten</p> <p>a) bis <u>150.000 €</u></p> <p>Landrat</p> <p><u>b) von mehr als 150.000 € bis 1.000.000 €</u></p> <p><u>Ausschuss</u></p> <p><u>c) Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, die zu einer Erhöhung des Hauptauftrags um nicht mehr als 20 %, höchstens jedoch 150.000 € führen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und die Mehrkosten im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens abgedeckt sind</u></p> <p>Landrat</p> <p>im Übrigen</p>	<p>Die Wertgrenze 80.000 Euro ist nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>Die Umfrage bei vergleichbaren Landkreisen ergab einen Wert von 150.000 Euro und höher.</p> <p>Die konkrete Unterteilung nach Kreisstraßen und Bauvorhaben ist nicht zwingend notwendig.</p>

# Überarbeitung der Hauptsatzung 2015

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>abgedeckt sind</p> <p>Landrat</p> <p>im Übrigen Ausschuss</p>	<p>Ausschuss</p>	
<p>4. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall</p> <p>a) bis 80.000 € sowie ohne betragsmäßige Begrenzung für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten</p> <p>Landrat</p> <p>b) im Übrigen</p> <p>Ausschuss</p>	<p>4. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall</p> <p>a) bis <u>150.000 €</u> sowie ohne betragsmäßige Begrenzung für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten</p> <p>Landrat</p> <p>b) im Übrigen</p> <p>Ausschuss</p>	<p>Siehe Begründung zu § 8 Absatz 1 Nr. 3</p>
<p>5. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Dritte sowie von Freiwilligkeitsleistungen, soweit deren Höhe nicht durch allgemeine Beschlüsse festgelegt ist</p> <p>von mehr als 2.000 €</p> <p>Ausschuss</p> <p>bis 2.000 €</p> <p>Landrat</p>	<p>5. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Dritte, sowie von Freiwilligkeitsleistungen, soweit deren Höhe nicht durch allgemeine Beschlüsse festgelegt ist</p> <p><u>a) bis 5.000 €</u></p> <p><u>Landrat</u></p> <p><u>b) im Übrigen</u></p> <p><u>Ausschuss</u></p>	<p>Die Wertgrenze 2.000 Euro ist nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>Die Wertgrenze für Freiwilligkeitsleistungen liegt bei vergleichbaren Landkreisen teilweise bei 10.000 Euro.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung der Deckungsreserve im Einzelfall</p> <p>a) bis zu 10.000 € oder 10 v.H. des Einzelansatzes bzw. vergleichbarer Einzelansätze, bei Freiwilligkeitsleistungen höchstens bis 2.000 €</p> <p>Landrat</p> <p>b) im Übrigen</p> <p>Ausschuss</p> <p>c) Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO</p> <p>Ausschuss</p>	<p>6. <u>Bewilligung</u> von über- und außerplanmäßigen Ausgaben <u>nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO</u></p> <p><u>a) bis 25.000 € bei Freiwilligkeitsleistungen bis 5.000 €</u></p> <p>Landrat</p> <p><u>b) von mehr als 25.000 € bis 100.000 € bei Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 €</u></p> <p>Ausschuss</p> <p>c) Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO</p> <p>Ausschuss</p>	<p>Anpassung an das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen sowie an zeitgemäße Wertgrenzen; die Freiwilligkeitsleistungen werden entsprechend § 8 Absatz 1 Nr. 5 angepasst</p>
<p>7. Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist</p> <p>Ausschuss</p>	<p>- entfällt -</p>	<p>Anpassung an das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen</p>
<p>8. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall</p> <p>a) bis 10.000 €</p> <p>Landrat</p>	<p>Unverändert, Anpassung der Nummerierung auf <u>7.</u></p>	

# Überarbeitung der Hauptsatzung 2015

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>b) von mehr als 10.000 bis 100.000 €</p> <p>Ausschuss</p>		
<p>9. Niederschlagung von Ansprüchen des Landkreises im Einzelfall</p> <p>a) bis 15.000 €</p> <p>Landrat</p> <p>b) von mehr als 15.000 bis 500.000 €</p> <p>Ausschuss</p>	<p>Unverändert, Anpassung der Nummerierung auf <u>8.</u></p>	
<p>10. Stundung von Forderungen des Landkreises</p> <p>a) betragsmäßig unbegrenzt bis zu drei Monaten Beträge bis 15.000 € bis zu sechs Monaten Beträge bis 10.000 € bis zu zwei Jahren Beträge bis 5.000 € von unbegrenzter Dauer</p> <p>Landrat</p> <p>b) im Übrigen</p> <p>Ausschuss</p>	<p><u>9. Stundung von Forderungen des Landkreises</u></p> <p><u>Landrat</u></p>	<p>Die Forderung des Landkreises bleibt grundsätzlich bestehen.</p>
<p>11.</p> <p>a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung</p> <p>Landrat</p>	<p><u>10.</u></p> <p>a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung</p> <p>Landrat</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>b) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und Umschuldungen</p> <p>Landrat</p> <p>c) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis 50.000 € im Einzelfall</p> <p>Landrat</p> <p>von mehr als 50.000 bis 100.000 €</p> <p>Ausschuss</p> <p>d) die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.)</p> <p>Landrat</p>	<p>b) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und Umschuldungen</p> <p>Landrat</p> <p>c) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis <u>150.000 €</u> im Einzelfall</p> <p>Landrat</p> <p><u>von mehr als 150.000 bis 500.000 €</u></p> <p>Ausschuss</p> <p>d) die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.)</p> <p>Landrat</p>	<p>Siehe Begründung zu § 8 Absatz 1 Nr. 3</p> <p>Anhebung der Wertgrenzen</p>
<p>12. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und von Beteiligungen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall</p> <p>a) bis 100.000 €</p> <p>Landrat</p> <p>b) von mehr als 100.000 bis 500.000 €</p>	<p><b>11.</b> Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall</p> <p>a) <u>bis 150.000 €</u></p> <p>Landrat</p> <p>b) von mehr als <u>150.000 bis 500.000 €</u></p>	<p>Siehe Begründung zu § 8 Absatz 1 Nr. 3</p> <p>Beteiligungen liegen gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 20 der Hauptsatzung im Zuständigkeitsbereich des Kreistags (siehe auch § 34 Absatz 2 Nr. 9 Landkreisordnung)</p>

# Überarbeitung der Hauptsatzung 2015

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Ausschuss	Ausschuss	
<p>13. Verkauf von Erzeugnissen und beweglichem Vermögen im Einzelfall</p> <p>a) bis 40.000 €</p> <p>Landrat</p> <p>b) von mehr als 40.000 bis 100.000 €</p> <p>Ausschuss</p>	<p><b>12. Verkauf von Erzeugnissen und beweglichem Vermögen im Einzelfall</b></p> <p>a) bis <b>100.000 €</b></p> <p>Landrat</p> <p>b) von mehr als <b>100.000 € bis 250.000 €</b></p> <p>Ausschuss</p>	<p>Einschließlich Betriebsvermögen</p> <p>Anpassung an zeitgemäße Wertgrenzen.</p>
<p>14. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung</p> <p>a) von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 €</p> <p>Landrat</p> <p>b) von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 5.000 €</p> <p>Landrat</p> <p>c) von beweglichem Vermögen bis zu einem Jahresmietwert von 60.000 €</p> <p>Landrat</p> <p>d) in den übrigen Fällen der Buchstaben a bis c</p>	<p><b>13. Abschluss und Aufhebung von <u>Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Jahresmiete von</u></b></p> <p><b><u>a) bis 50.000 €</u></b></p> <p>Landrat</p> <p><b><u>b) von mehr als 50.000 € bis 250.000 €</u></b></p> <p>Ausschuss</p>	<p>Präzisierung der Vertragsarten und Vereinheitlichung auf Jahresmiete</p>

# Überarbeitung der Hauptsatzung 2015

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Ausschuss		
<p>15. Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen im Einzelfall</p> <p>a) bei einem Streitwert bis 30.000 € oder beim Vergleich bis zu einem Zugeständnis des Landkreises bis 10.000 €</p> <p>Landrat</p> <p>b) bei einem Streitwert von mehr als 30.000 bis 500.000 € oder beim Vergleich bis zu einem Zugeständnis des Landkreises von mehr als 10.000 bis 100.000 €</p> <p>Ausschuss</p>	<p><b>14. Führung von Rechtsstreiten <u>(ohne untere Verwaltungsbehörde) einschließlich des Abschlusses von Vergleichen bei einem Streitwert oder Zugeständnis für Forderungen und Zahlungsverpflichtungen</u></b></p> <p>a) <b><u>bis 200.000 €</u></b></p> <p>Landrat</p> <p>b) <b><u>mehr als 200.000 € bis 1.000.000 €</u></b></p> <p>Ausschuss</p>	<p>Der Streitwert allein ist eine ungenaue Kennzahl, da bereits der Rechtsstreit begonnen sein muss, um den genauen Streitwert festzulegen.</p> <p>Erhöhung der Wertgrenze, da die Dauer der Verfahren sowie der Erfolg des Vergleichs vor Gericht von einer zügigen Entscheidung abhängig ist; eine umfassende Sachdiskussion wurde bereits im Vorfeld geführt</p> <p>Regelung analog Landkreis Esslingen</p>
<p>16. Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden, Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall</p> <p>a) bis 500 €</p> <p>Landrat</p> <p>b) von mehr als 500 bis 2.000 €</p> <p>Ausschuss</p>	<p><b>15. Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden, Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall</b></p> <p>a) bis <b><u>2.000 €</u></b></p> <p>Landrat</p> <p>b) von mehr als <b><u>2.000 €</u></b></p> <p>Ausschuss</p>	<p>Erhöhung auf zeitgemäße Wertgrenzen, betrifft nicht Zweckverbände</p>
17. Annahme von Spenden und sonstigen	Unverändert, Anpassung der Nummerierung auf <b><u>16.</u></b>	

# Überarbeitung der Hauptsatzung 2015

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung</p> <p>Ausschuss</p>		
<p>18. a) Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse</p> <p>Landrat</p> <p>b) Bestellung von Kreiseinwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä., sowie Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt</p> <p>Landrat</p>	<p>Unverändert, Anpassung der Nummerierung auf <u>17.</u></p>	
<p>19. Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind</p> <p>Landrat</p>	<p>Unverändert, Anpassung der Nummerierung auf <u>18.</u></p>	
<p>20. a) Aufgaben der Straßenbaubehörde nach dem Straßengesetz</p> <p>Landrat</p>	<p>Unverändert, Anpassung der Nummerierung auf <u>19.</u></p>	

# Überarbeitung der Hauptsatzung 2015

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>b) Stellungnahme zur Umstufung von und zu Kreisstraßen als Folge von Baumaßnahmen</p> <p>Landrat</p> <p>im Übrigen</p> <p>Ausschuss</p> <p>c) Abschluss von Vereinbarungen über den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen</p> <p>Landrat</p> <p>d) Aufstellung von Richtlinien für die Beteiligung an Aufwendungen der Gemeinden und anderen Straßenbaulastträgern (z.B. Randstein- und Kanalisationsbeiträge)</p> <p>Ausschuss</p>		
<p>21.</p> <p>a) Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge</p> <p>Ausschuss</p> <p>b) Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und</p>	<p>Unverändert, Anpassung der Nummerierung auf <u>20</u>.</p>	

# Überarbeitung der Hauptsatzung 2015

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Schwerbeschädigtenfürsorge  Ausschuss		
22. Bestellung der Naturschutzbeauftragten für den Landkreis Göppingen nach § 61 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG)  Ausschuss	Unverändert, Anpassung der Nummerierung auf <u>21.</u>	
23. Angelegenheiten, die wegen ihrer allgemeinen und grundsätzlichen Bedeutung vom Landrat dem Ausschuss vorgelegt werden  Ausschuss (2) Der Landrat kann die ihm vom Kreistag übertragenen Befugnisse auf Beamte und Beschäftigte weiterübertragen.	Unverändert, Anpassung der Nummerierung auf <u>22.</u>	
<b>§ 9</b> <b>Übergangsbestimmung</b>  (gegenstandslos)	Streichen	kann zur Übersichtlichkeit gestrichen werden. § 10 wird dann zu § 9.
<b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b>  Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Oktober	<b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b>  Diese Hauptsatzung tritt am <u>xx.xx.xxxx</u> in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Oktober 1986, mit Änderungen vom 13.7.1990 und 1.12.1995,	Anpassung nach Beschluss

# Überarbeitung der Hauptsatzung 2015

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>1986, mit Änderungen vom 13.7.1990 und 1.12.1995, außer Kraft.</p> <p>*) <u>Anmerkung:</u> Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die Änderung der Hauptsatzung vom 29.06.2001 trat am 06.07.2001 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.2006 trat am 01.09.2006 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2007 trat am 27.10.2007 in Kraft.</p>	<p>außer Kraft.</p> <p>*) <u>Anmerkung:</u> Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die Änderung der Hauptsatzung vom 29.06.2001 trat am 06.07.2001 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.2006 trat am 01.09.2006 in Kraft. Die Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2007 trat am 27.10.2007 in Kraft. <u>Die Änderung der Hauptsatzung vom xx.xx.xxxx trat am xx.xx.xxxx in Kraft.</u></p>	

# Vorschlag für die Änderung der Zuständigkeiten nach § 8

Bereich	Landrat <i>aktuell</i>	Ausschuss <i>aktuell</i>	Landrat <i>neu</i>	Ausschuss <i>neu</i>
Nr. 1 Personalangelegenheiten	bis A 11, bis EG 10	A 12 bis A 13, EG 11 bis EG 15	Im Übrigen	AbtL A 12, EG 11/S 17 (KT: AL, Ltd. Bed.)
Nr. 3 Bauvorhaben etc.	80.000	1.000.000	150.000	1.000.000
Nr. 3 Kreisstraßen	80.000	Im Übrigen	150.000	1.000.000
Nr. 4 Vollzug des Haushaltsplans	80.000	Im Übrigen	150.000	Im Übrigen
Nr. 5 Bewilligung von Zuschüssen, Darlehen an Dritte sowie Freiwilligkeitsleistungen	2.000	Im Übrigen	5.000	Im Übrigen
Nr. 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben etc.	10.000 oder 10%	Im Übrigen	25.000	100.000
Nr. 10 Stundung von Forderungen	Staffelung	Im Übrigen	immer	-
Nr. 11 c) Sicherheiten, Bürgschaften etc.	50.000	100.000	150.000	500.000
Nr. 12 Erwerb, Tausch etc. Grundeigentum	100.000	500.000	150.000	500.000
Nr. 13 Verkauf von Erzeugnissen und beweglichem Vermögen	40.000	100.000	100.000	250.000
Nr. 14 Abschluss, Aufhebung von Miet-, Pacht-, Leasingverträgen (Jahreswerte)	36.000, 5.000, 60.000	Im Übrigen	50.000	250.000
Nr. 15 Führen von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen	30.000 10.000	500.000 100.000	200.000	1.000.000
Nr. 16 Beitritt zu / Austritt aus Vereinen etc.	500	2.000	2.000	Im Übrigen

Anlage 2

Beträge in Euro

- 1 -	Landkreis Göppingen	3.1
-------	---------------------	-----

## **H a u p t s a t z u n g**

vom 24. November 2000  
mit Änderungen vom 29. Juni 2001, 28. Juli 2006, 19. Oktober 2007 und xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalverwaltungsrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. Nr. 4, S. 55) hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am 24. November 2000 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die am 29. Juni 2001, 28. Juli 2006, 19. Oktober 2007 und xx.xx.xxxx geändert wurde:

### **§ 1**

#### **Organe des Landkreises**

Organe des Landkreises Göppingen sind der Kreistag und der Landrat.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung des Kreistags**

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten des Kreistags**

(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig oder die Angelegenheit ihm oder einem beschließenden Ausschuss durch diese Satzung übertragen ist.

(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere

1. die Wahl des Landrats
2. die Wahl des (der) stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags
3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze
4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes
5. die Bildung von beratenden Ausschüssen
6. a) die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten  
b) die Wahl der Mitglieder von Verbandsversammlungen  
c) die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse

3.1	Hauptsatzung	- 2 -
-----	--------------	-------

- d) die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt
- e) die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat
  8. die Bestellung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise
  9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens und einer Flagge durch den Landkreis
  10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises
  11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises
  12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten ab Amtsleitung
  13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises
  14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben
  15. die Entscheidung über längerfristige Planungen für Vorhaben i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 LKrO
  16. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises
  17. der Erlass von Satzungen des Landkreises
  18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes
  19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist
  20. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen
  21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist
  22. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind

- 3 -	Hauptsatzung	3.1
-------	--------------	-----

23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnungen
  24. die allgemeine Festsetzung von Abgaben
  25. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind
  26. der Beitritt zu Zweckverbänden und der Austritt aus diesen
  27. die Übertragung von Aufgaben auf das Kreisprüfungsamt
  28. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit
  29. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt
  30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO)
  31. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO)
  32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 LKrO)
  33. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 8 Abs. 1 für die beschließenden Ausschüsse genannten Obergrenzen überschritten werden.

#### **§ 4**

##### **Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse**

(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Ausschuss für Bildung, Finanzen und Verwaltung // Verwaltung, Kreisentwicklung und Bildung (VA)
- der Ausschuss für Umwelt und Verkehr (UVA)
- der Sozialausschuss (SozA).

Ferner besteht aufgrund von § 2 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes der Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss. Das Nähere ist in der Satzung über das Jugendamt bestimmt.

3.1	Hauptsatzung	- 4 -
-----	--------------	-------

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem weitere Mitglieder des Kreistags in folgender Zahl an:

dem Ausschuss für Bildung, Finanzen und Verwaltung // Verwaltung, Kreisentwicklung und Bildung	14 Kreisräte
dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr	14 Kreisräte
dem Sozialausschuss	9 Kreisräte.

Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).

## § 5

### Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für Bildung, Finanzen und Verwaltung // Verwaltung, Kreisentwicklung und Bildung ist zuständig für

Kreispolitische Grundsatzthemen, zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Finanzen (einschl. der Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen), Beteiligungen, Liegenschaften (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Europaangelegenheiten, Bildung, Kulturpflege, Sport, Tourismus, Wirtschaftsförderung, Feuerwehr, Erlass von Polizeiverordnungen, Örtliche Prüfung.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zuständig für

Kreisstraßen (einschl. Grunderwerb, Planung, Sanierung und Entwicklung), Mobilität, Verkehrsinfrastruktur, Klimaschutz, Grünordnung, Ortsverschönerung, Obstbauberatung.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen".

(3) Der Sozialausschuss ist zuständig für

Sozialhilfe, Altenhilfe, Förderung der freien Wohlfahrtspflege, Ausländerbetreuung, Kriegsofferfürsorge, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Schuldnerberatung.

## § 6

### Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 8 Abs. 1 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.

(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden

Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Finanzen und Verwaltung // Verwaltung, Kreisentwicklung und Bildung anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse von Ausschüssen, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

## § 7

### Allgemeine Zuständigkeiten des Landrats

(1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 8

### Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats

(1) Zur dauernden Erledigung werden den beschließenden Ausschüssen im Rahmen ihres Geschäftskreises und dem Landrat nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten übertragen (zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sind dabei teilweise auch Angelegenheiten der laufenden Verwaltung aufgeführt, für die der Landrat bereits kraft Gesetzes zuständig ist). Abweichend hiervon gelten für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb" die Bestimmungen der entsprechenden Betriebssatzung.

1. Entscheidung über Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von

Abteilungsleitungen ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe EG 11 / S 17

Ausschuss

im Übrigen

Landrat

2. Zulassung von Dienstleistungsbetrieben

Ausschuss

3. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens, Genehmigung des Vorentwurfs und des Entwurfs sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten

a) bis 150.000 €

Landrat

3.1	Hauptsatzung	- 6 -
	b)) von mehr als 150.000 bis 1.000.000 €	Ausschuss
	c) Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, die zu einer Erhöhung des Hauptauftrags um nicht mehr als 20 %, höchstens jedoch 150.000 € führen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und die Mehrkosten im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens abgedeckt sind	Landrat
	im Übrigen	Ausschuss
	4. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall	
	a) bis 150.000 € sowie ohne betragsmäßige Begrenzung für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	Landrat
	b) im Übrigen	Ausschuss
	5. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Dritte sowie von Freiwilligkeitsleistungen, soweit deren Höhe nicht durch allgemeine Beschlüsse festgelegt ist	
	a) bis 5.000 €	Landrat
	b) von mehr als 5.000 €	Ausschuss
	6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO	
	a) bis 25.000 €, bei Freiwilligkeitsleistungen bis 5.000 €	Landrat
	b) von mehr als 25.000 € bis 100.000 €, bei Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 €	Ausschuss
	c) Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO	Ausschuss
	7. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall	
	a) bis 10.000 €	Landrat
	b) von mehr als 10.000 bis 100.000 €	Ausschuss
	8. Niederschlagung von Ansprüchen des Landkreises im Einzelfall	
	a) bis 15.000 €	Landrat
	b) von mehr als 15.000 bis 500.000 €	Ausschuss

- 7 -	Hauptsatzung	3.1
-------	--------------	-----

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 9.  | Stundung von Forderungen des Landkreises  | Landrat   |
| 10. | a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung   | Landrat   |
|     | b) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und Umschuldungen   | Landrat   |
|     | c) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis 150.000 € im Einzelfall | Landrat   |
|     | von mehr als 150.000 bis 500.000 €  | Ausschuss |
|     | d) die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.)  | Landrat   |
| 11. | Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und von Beteiligungen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall                   |           |
|     | a) bis 150.000 €  | Landrat   |
|     | b) von mehr als 150.000 bis 500.000 €   | Ausschuss |
| 12. | Verkauf von Erzeugnissen und beweglichem Vermögen im Einzelfall   |           |
|     | a) bis 100.000 €  | Landrat   |
|     | b) von mehr als 100.000 bis 250.000 €   | Ausschuss |
| 13. | Abschluss und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Jahresmiete von  |           |
|     | a) bis 50.000 €   | Landrat   |
|     | b) von mehr als 50.000 € bis 250.000 €  | Ausschuss |
| 14. | Führung von Rechtsstreiten (ohne untere Verwaltungsbehörde) einschließlich des Abschlusses von Vergleichen bei einem Streitwert oder Zugeständnis für Forderungen und Zahlungsverpflichtungen               |           |
|     | a) bis 200.000 €  | Landrat   |
|     | b) mehr als 200.000 € bis 1.000.000 €   | Ausschuss |

3.1	Hauptsatzung	- 8 -
15.	Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden, Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall	
a)	bis 2.000 €	Landrat
b)	von mehr als 2.000 €	Ausschuss
16.	Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung	Ausschuss
17. a)	Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse	Landrat
b)	Bestellung von Kreiseinwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä., sowie Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt	Landrat
18.	Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind	Landrat
19. a)	Aufgaben der Straßenbaubehörde nach dem Straßengesetz	Landrat
b)	Stellungnahme zur Umstufung von und zu Kreisstraßen als Folge von Baumaßnahmen  im Übrigen	Landrat
c)	Abschluss von Vereinbarungen über den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen	Ausschuss
d)	Aufstellung von Richtlinien für die Beteiligung an Aufwendungen der Gemeinden und anderen Straßenbaulastträgern (z.B. Randstein- und Kanalisationsbeiträge)	Landrat
20. a)	Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge	Ausschuss
b)	Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge	Ausschuss
21.	Bestellung der Naturschutzbeauftragten für den Landkreis Göppingen nach § 61 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG)	Ausschuss

- 9 -	Hauptsatzung	3.1
-------	--------------	-----

22. Angelegenheiten, die wegen ihrer allgemeinen und grundsätzlichen Bedeutung vom Landrat dem Ausschuss vorgelegt werden Ausschuss

(2) Der Landrat kann die ihm vom Kreistag übertragenen Befugnisse auf Beamte und Beschäftigte weiterübertragen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. \*)  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Oktober 1986, mit Änderungen vom 13.7.1990 und 1.12.1995, außer Kraft.

---

\*) Anmerkung:

Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung.  
Die Änderung der Hauptsatzung vom 29.06.2001 trat am 06.07.2001 in Kraft.  
Die Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.2006 trat am 01.09.2006 in Kraft.  
Die Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2007 trat am 27.10.2007 in Kraft.  
Die Änderung der Hauptsatzung vom xx.xx.xxxx trat am xx.xx.xxxx in Kraft.